

Vorläufige Netznutzungsentgelte Strom

gültig ab 01. Januar 2027 für das Netzgebiet
der Stadtwerke Weißenburg GmbH



Vorbemerkungen

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2027 (vorläufig - Stand: 15.10.2026) stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2027 erfordern.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die vorläufigen Netzentgelte 2027 noch nicht verbindlich sind. Änderungen können sich bis 31.12.2026 aufgrund behördlicher und regulatorischer Vorgaben sowie aufgrund von Erhöhungen der Übertragungsnetzentgelte, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis 05.12.2026 vorbehalten haben, ergeben.

Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Zuschusses gemäß einem Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind, für diesen Zuschuss aber derzeit noch die gesetzliche Grundlage fehlt.

Sollte es zu einer solchen Netzentgeltanpassung durch die Übertragungsnetzbetreiber kommen, werden wir die sich ergebende Änderung über eine Anpassung der Netzentgelte an die Netznutzer weitergeben, soweit keine anderslautenden gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Vorgaben entgegenstehen.

Die Kalkulation erfolgte gem. StromNEV und unter Berücksichtigung der Festlegung zur Verteilung EE-bedingter Mehrkosten (BK8-24-001-A) der Bundesnetzagentur.

Zusätzlich zu den ausgewiesenen Preisen gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWKG-Umlage,
- Aufschlag für besondere Netznutzung,
- Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

www.netztransparenz.de

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Vorläufige Netznutzungsentgelte Strom

gültig ab 01. Januar 2027 für das Netzgebiet
der Stadtwerke Weißenburg GmbH



1. Netzzugangsentgelt

Das Netzzugangsentgelt setzt sich aus den in den Punkten 2 bis 7 Definierten Bestandteilen zusammen. Es wird für die Netzentgelte unterschieden zwischen Entnahmen mit ¼-h-Leistungsmessung und Entnahmen ohne ¼-h-Leistungsmessung.

Alle Entgelte im vorliegenden Preisblatt sind - soweit nicht anders ausgewiesen - Nettoentgelte und verstehen sich zzgl. der Entgelte für Messstellenbetrieb (Punkt 5), der gesetzlichen Umlagen (Punkt 6) sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

2. Entgelte für die Netznutzung für Entnahmen ohne ¼-h-Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehen Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Schaltzeiten (Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung)

HT-Zeiten (Winter) Mo - Fr 06:00 - 22:00 Uhr, Sa 06:00 - 13:00 Uhr. In der übrigen Zeit gelten NT-Preise.

Tabelle 1: Entgelt für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung (Hochtarif)

Entnahmestelle	
Arbeitspreis	8,75 ct/kWh
Grundpreis	60,00 €/a

Tabelle 2: Entgelt für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung (Niedertarif) – BESTANDSANLAGEN (Anschluss vor 01.01.2024)

	Speicherheizungen steuerbar	Wärmepumpe ¹ steuerbar	Direktheizgeräte ¹ steuerbar	Elektromobilität ² steuerbar
	Arbeitspreis NT	Arbeitspreis NT	Arbeitspreis NT	Arbeitspreis NT
Arbeitspreis	2,31 ct/kWh	2,31 ct/kWh	2,31 ct/kWh	2,31 ct/kWh

¹: Die Sperrzeiten richten sich täglich variabel nach der aktuellen Netzbelastung. Es gibt maximal 2 Sperrzeiten pro Tag mit maximal 2 Stunden pro Sperrzeitraum. Zwischen 2 Sperrzeiträumen erfolgt eine Mindestfreigabe von 2 Stunden.

²: Täglich variabel, je nach Netzbelastung für maximal 4 Stunden.

3. Entgelt für Ausgleichenergie - Preise für Jahresmehr-/ Jahresminderungen für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung

Die Vergütung der Jahresmehr- und die Inrechnungstellung der Jahresminderungen erfolgt mittels der vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) veröffentlichten Preise. Diese Entgelte werden vom BDEW gemäß § 13 Abs. 3 der StromNEV auf Grundlage monatlicher Marktpreise für den Abrechnungszeitraum (i.d.R. 1 Jahr) bundeseinheitlich ermittelt.

Die Veröffentlichung der aktuellen Preise finden Sie unter nachstehendem Link:

<https://www.bdew.de/energie/mehr-minderungenabrechnung-strom/>

4. Entgelte für die Netznutzung für Entnahmen mit ¼-h-Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehen Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Schaltzeiten (Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung)

HT-Zeiten (Winter) Mo-Fr 06:00 - 22:00 Uhr, Sa 06:00 - 13:00 Uhr. In der übrigen Zeit gelten NT-Preise.

HT-Zeiten (Sommer) Mo-Fr 06:00 - 18:00 Uhr. In der übrigen Zeit gelten NT-Preise.

Für die Netznutzung und für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leistungen, Schaltungen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Liefermengen mit einer Benutzungsdauer:

Tabelle 3: Jahrespreissystem für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Entnahmestellen	Benutzungsdauer ≤ 2.500 h/a		Benutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis ³	Arbeitspreis	Leistungspreis ³	Arbeitspreis
	€/kW u. Jahr	ct/kWh u. Jahr	€/kW u. Jahr	ct/kWh u. Jahr
Mittelspannung (MS)	16,87	8,18	159,95	2,45
Umspannung MS/NS	21,75	8,93	179,06	2,64
Niederspannung (NS)	23,11	9,43	173,73	3,40

Tabelle 4: Monatspreissystem für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Entnahmestellen	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW u. Monat	ct/kWh u. Monat
Mittelspannung (MS)	26,66	2,45
Umspannung MS/NS	29,84	2,64
Niederspannung (NS)	28,96	3,40

Tabelle 5: Jahrespreissystem - Netzreservekapazität

Entnahmestellen	0 bis 200 h/a	200 bis 400 h/a	400 bis 600 h/a
	€/kW u. Jahr	€/kW u. Jahr	€/kW u. Jahr
Mittelspannung (MS)	93,75	112,50	131,25
Umspannung MS/NS	102,59	123,11	143,63
Niederspannung (NS)	117,92	141,50	165,09

Hinweis:

Errechnet sich nach dem Preissystem bei der Entnahme in einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannungsebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannungsebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.

³: Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste, in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde, in Anspruch genommene Leistung.

Bei Entnahme in der Mittelspannungsnetzebene und Messung in der Niederspannungsnetzebene erhöhen sich zum Ausgleich der Transformatorenverluste die bezogene Arbeit und Leistung um 3,00%.

5. Entgelte für Messstellenbetrieb

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehen Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Tabelle 6: Entgelt für Entnahmen ohne ¼-h-Leistungsmessung

Entgeltbestandteil	€/Jahr Je Messstelle
Eintarifzähler (Drehstrom- u. Wechselstromzähler)	11,40
Zweitarifzähler	12,12
Inkassozähler (Preypaymentzähler) ⁴	24,20
Zwei-Richtungs-Zähler	22,80
elektronischer Haushaltszähler (EDL21)	24,20
Wandlersatz	25,00
Tarifschaltgerät	12,08

Tabelle 7: Entgelt für Entnahmen mit ¼-h-Leistungsmessung

Spannungsebene	€/Jahr Je Messstelle
Mittelspannung (MS)⁵	
kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	165,00
Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME	300,00
Umspannung MS/NS⁵	
kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	152,92
Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME	25,00
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	12,08
Niederspannung (NS)⁵	
kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	152,92
Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME	25,00
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	12,08
Alle Spannungsebenen	
Telekommunikationsanschluss NB	90,00
Telekommunikationsanschluss AN (Festnetz-Modem)	69,36

Fortsetzung auf der nächsten Seite!

Tabelle 8: Zusätzlich Entgelte zum Messstellenbetrieb

Zusätzliche Entgelte	€/Jahr je Vorgang
Unterbrechnung (Sperrung)	46,50 netto = brutto
Wiederherstellung der Anschlussnutzung	46,50
Mahnkosten	3,00
Beseitigung von kundenverursachten Störungen	n. Aufwand
Auswechseln/Entfernen/Verlegen von Mess-/Zähl-/Steuer-einrichtungen auf Veranlassung des Anschlussnutzers	45,00
Sonderablesung auf Wunsch des Lieferanten	3,20
Energieserviceanbieter (ESA)	
Einmaliger Einrichtungspreis	90,75
Messdatenbereitstellung pro Messlokation, Marktlokation oder Tranche für iMS ⁶	25,21

⁴ : nur für Grundversorger nach § 8 Absatz 1 der MessZV

⁵ : inkl. Zusatzgerät (z.B. Wandler, Kommunikationseinrichtungen, TRE)

⁶ : dieses Entgelt versteht sich als Jahresentgelt

6. Gesetzliche Umlagen und Abgaben

Die Höhe der aktuell gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Die Angaben der Umlagewerte in diesem Preisblatt sind rein informatorisch und ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit.

Tabelle 9: Konzessionsabgabe

Bei Entnahme von Tarifikunden	ct/kWh
In Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
In Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59
In Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99
In Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39
Bei Entnahme von Tarifikunden mit Schwachlastregelung	ct/kWh
für Entnahmen in Schwachlastzeiten	0,61
Sondervertragskunden	ct/kWh
Direktheizgerätekunden	0,11
Wärmepumpenkunden	0,11
Sondervertragskunden mit ¼-h-Leistungsmessung ⁷	0,11

⁷ : Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht mindestens zwei Monate des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

Tabelle 10: Umlagen

	Umlage nach KWKG	Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 StromNEV-Umlage	Umlage nach §17f EnWG "Offshore-Haftung"
	(1) ct/kWh	(2) ct/kWh	(3) ct/kWh
	Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen sind aus der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ersichtlich www.netztransparenz.de		

Zu (1) Umlage nach Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG)

Verweis auf weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/KWKG/KWKG-Umlage>

Zu (2) Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 StromNEV-Umlage

Verweis auf weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Aufschlag-f%C3%BCr-besondere-Netznutzung-19-StromNEV-Umlage/%C3%9Cbersicht-Aufschlag-f%C3%BCr-besondere-Netznutzung>

Zu (3) Umlage nach § 17f EnWG (sog. Offshore-Haftungsumlage)

Verweis auf weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Offshore-Netzumlage>

Zu (4) Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Verweis auf weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/-18-AbLaV-Umlage>

7. Individuelles Netzentgelt gemäß §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Den Kunden, die die Voraussetzungen gemäß §19 Abs. 2 Satz 1 Stromnetzentgeltverordnung erfüllen (atypische Netznutzung), wird entsprechend ein Individuelles Netzentgelt gewährt.

Tabelle 11: Kunden mit Vereinbarungen zu individuellen Netzentgelten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Zählpunkt	Netzebene
DE000675917810000000000000128S001	E05